



Herrn
Oberbürgermeister Gerich

über
Magistrat

und

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Der Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Grünflächen

Stadträtin Birgit Zeimetz

9 . August 2013

Nichtraucherschutz in der City-Passage

Beschluss-Nr. 0091 vom 19. Juni 2013, (SV-Nr. 13-F-03-0067)

Im Sinne des Nichtraucherschutzes gilt ein grundsätzliches Rauchverbot auch in Gaststätten. Innerhalb der City-Passage befinden sich frei zugängliche Gaststätten, vor und in welchen regelmäßig geraucht wird. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Kunden und der Beschäftigten der Galerie.

Der Ausschuss möge deshalb beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. Ob ihm dieser Umstand bekannt ist und wenn ja
2. Ob und inwiefern die Ausnahmeregelungen des § 2 Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes in der besonderen Lage der City-Passage Anwendung finden und ob das Rauchen dort rechtlich zulässig ist?

Berichtstext (des Dezernates VII)

In der City-Passage befindet sich eine Raucher-Gaststätte im Obergeschoss. Die ehemalige Raucher-Gaststätte im Erdgeschoss hat den Betrieb zum 15.06.2013 eingestellt. Dies ist der Gewerbeabteilung des Ordnungsamtes bekannt.

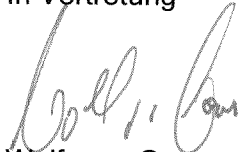
In § 2 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes sind Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten geregelt. Dabei ist in Absatz 5 unter anderem festgelegt, dass das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne vollständig abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden, nicht gilt.

Dies ist bzw. war bei den genannten Gaststätten der Fall, so dass hier eine gesetzliche Ausnahme vom Rauchverbot vorliegt, die den Betrieb als Raucher-Gaststätten ermöglicht.

Zur Situation außerhalb der Gaststätten ist zu beachten, dass in § 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes abschließend geregelt ist, in welchen Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen das Rauchen verboten ist. In der Aufzählung unter den Ziffern 1 bis 11 sind Behörden, Krankenhäuser, Hochschulen und andere Einrichtungen genannt, jedoch keine öffentlich zugänglichen Einkaufspassagen.

Somit findet für den Innenbereich der City-Passage das Hessische Nichtraucherschutzgesetz keine Anwendung. Vielmehr obliegt es hier dem Eigentümer der Liegenschaft, ob ein Rauchverbot eingerichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Wolfgang Gores
Stadtrat